

Gesetz zur Sachaufklärung: verbindlicher Formularzwang ab 1. 3. 2013 – Praxistipps für das Forderungsmanagement

(Fortsetzung aus Heft 7/2013)

3. Pfändungen von Drittschuldnerforderungen

Das Online-Formular enthält ab Seite 4 eine Übersicht der typischen Forderungen gegenüber Drittschuldnern:

- A. Arbeitgeber
- B. Agentur für Arbeit/Versicherungsträger
- C. Finanzamt
- D. Kreditinstitute
- E. Versicherungsgesellschaften
- F. Bausparkassen

Die einzelnen den vorgenannten Ziffern zugeordneten Drittschuldner sind dann im Folgenden im Formular mit einzelnen spezifizierten Anträgen unterlegt, die ausgewählt werden können.

Der große Vorteil des Online-Formulars ist, dass dieses Formular wie eine „Checkliste“ verwendet werden kann und damit auch eine gute Grundlage für die Durchsetzung von Forderungen im Rahmen der Pfändungs- und Einziehungsvorführung im öffentlich-rechtlichen Spektrum der Forderungen bietet.

Insbesondere die dargelegten Ansprüche an Kreditinstitute weisen spezifizierte Anregungen auf, wie z.B. die Pfändung des Anspruchs des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut auf Auszahlung einer bereitgestellten noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus Kreditgeschäften.

Auch die Konkretisierung der Ansprüche auf das Recht zur Kündigung einer Lebens-/Rentenversicherung, das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice, enthalten wertvolle Anträge, die die Realisierungschancen im strategischen Forderungsmanagement öffentlich-rechtlicher wie auch privatrechtlicher Forderungen erheblich erhöhen können.

Im Bereich der Forderungsdurchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen gegenüber Drittschuldnern ist zwingend das Formular zu verwenden und eine Auswahl hinsichtlich des Antrages vorzunehmen. Zu bedenken ist, dass jede Vollstreckungsmaßnahme mit entsprechenden Gerichtsvollzieherkosten belegt ist.

Da der Online-Formularantrag nur die häufigsten Forderungen gegenüber Drittschuldnern aufführt, enthält die nachfolgende Liste Rechtstipps für weitere erfolgversprechende Pfändungen in Forderungen des Schuldners gegen seinen Drittschuldner, die unter „G an Sonstige“ in die freien Textfelder auf Seite 4 und 6 eingefügt werden können:

- a. Forderungen an Arbeitgeber
 - auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens einschließlich des nach den ortsüblichen Sätzen zu berechnenden Geldwerts von Sachbezügen in Höhe einer angemessenen Vergütung nach § 850h Abs. 2 ZPO
 - auf Zahlung der Urlaubsabgeltung gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG
- b. Forderungen an Genossenschaften auf Auszahlung bei Auseinandersetzung der Genossenschaft

- gegen die Genossenschaft auf laufende Auszahlung der Gewinnanteile
- gegen die Genossenschaft auf Auszahlung des Anteils am Reservefonds
- gegen die Genossenschaft auf Auszahlung des Anteils am Vermögen im Falle der Liquidation
- auf Herausgabe der Genossenschaftssatzung
- c. Vollstreckung in Ansprüche aus einem Automatenaufstellvertrag
- d. Vollstreckung gegen den Mieter, Pächter
 - in Miet-/Pachtforderungen
 - in Ansprüche aus einem Kautionsparbuch
 - in das Vertragsrecht (Mieterhöhung, Kündigungsrecht)
- e. Vollstreckung in Ansprüche des Energieversorgers
 - auf Rückzahlung überzahlter Energiekosten
- f. Vollstreckung von Ansprüchen aus Dauerwohn-, Nutzungsrechten
- g. Vollstreckung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen während und nach der Wohlverhaltensphase bei Neugläubigern
- h. Vollstreckung von Ansprüchen auf Provisionsansprüche
- i. Vollstreckung in Ansprüche aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis
 - Vollstreckung in GmbH-Anteile
 - Vollstreckung in die Gestaltungsrechte aus dem Gesellschaftsvertrag (Kündigung)
 - Vollstreckung in den Abfindungsanspruch des Gesellschafters
 - Vollstreckung von Ansprüchen auf Zahlung einer Stammeinlage
 - Vollstreckung von Ansprüchen in das Vermögen einer Kommanditgesellschaft
 - Vollstreckung von Ansprüchen auf Auseinandersetzung bei Bruchteils-Gesamthandsgemeinschaft
- j. Vollstreckung in Ansprüche aus Eigentumsrecht
 - Vollstreckung von Ansprüchen auf Verschaffung des Grundstückseigentums
 - Vollstreckung von Ansprüchen aus einem beim Notar hinterlegten Kaufpreis
 - Vollstreckung von Ansprüchen aus einem Vorkaufsrecht
 - Vollstreckung in Ansprüche aus Eigentümer-Grundschulden
 - Vollstreckung in schuldrechtliche Rückgewähransprüche bei Grundpfandrechten
 - Vollstreckung von Ansprüchen aus einem Grundstücksnießbrauch

- k. Vollstreckung gegen berufsständische Ansprüche
 - Vollstreckung von Ansprüchen gegen das Versorgungswerk der Rechtsanwälte
 - Vollstreckung von Ansprüchen auf Schadensersatz gegen einen Rechtsanwalt/Steuerberater/Insolvenzverwalter (hochaktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung)
 - Vollstreckung von Ansprüchen aus ärztlicher Vergütung
- l. Vollstreckung von Ansprüchen auf eine Insolvenzquote
- m. Ansprüche im landwirtschaftlichen Sektor
 - Vollstreckung von Ansprüchen auf Milchreferenzmenge
 - Vollstreckung von Ansprüchen bei einem Landwirt auf Ausgleichszahlung in benachteiligten Gebieten
- n. Vollstreckung von Ansprüchen aus einem PayPal-Konto

4. Besondere Regelung zur Überweisungsform der gepfändeten Forderung

Nachdem der Gläubiger beantragt hat, welche Forderung(en) er gegen welchen Drittschuldner pfänden möchte, muss er sich auf Seite 8 bei den entsprechenden Ankreuzfeldern für die nachfolgenden Alternativen entscheiden:

- a. Überweisung der Forderung an den Gläubiger zur Einziehung, § 835 Abs. 1 Alt. 1 ZPO,
- b. Überweisung der Forderung an den Gläubiger an Zahlungs statt, § 835 Abs. 1 Alt. 2 ZPO.

Der Gläubiger muss die Überweisung zur Einziehung oder an Zahlungs statt ausdrücklich beantragen; das Vollstreckungsgericht darf keine Auswahl treffen, §§ 828, 764 ZPO.

Bei Zweifelsfragen erlässt das Gericht lediglich den Pfändungsbeschluss und der Gläubiger muss nachträglich einen gesonderten Überweisungsbeschluss beantragen.

Im Regelfall ist dem Gläubiger die Beantragung der Überweisung der Forderung zur Einziehung zu empfehlen. Anderenfalls trägt der Gläubiger das Risiko, dass die Forderung mit Überweisung als befriedigt anzusehen ist, § 835 Abs. 2 ZPO, unabhängig davon, ob die Forderungsrealisierung Erfolg hat. Der Vollstreckungsgläubiger trägt bei Ankreuzen der Variante „Überweisung der Forderung an Zahlungs statt“ das vollständige Insolvenzrisiko des Drittschuldners. Daher ist von dieser Variante eher abzuraten.

5. Elektronische Versendung des Online-Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, §§ 829, 829a ZPO

Das Justizkommunikationsgesetz vom 22. 3. 2005, abgedruckt im BGBl. I S. 837, hat mit § 829 Abs. 4 ZPO den Weg zu einem vereinfachten Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden geebnet.

Danach ist es möglich, dass Gläubiger bei einer durch einen Vollstreckungsbescheid titulierten Forderung elektronisch den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 1, 2 ZVfV einreichen können.

Nach § 829a ZPO ist das vereinfachte Antragsverfahren jedoch nur in bestimmten Fällen möglich:

Es findet nur auf Grundlage von Vollstreckungsbescheiden statt, die einer Vollstreckungsklausel nicht bedürfen, vgl. § 796 Abs. 1 ZPO.

Die Hauptforderung darf nicht mehr als 5.000 Euro betragen. Kosten und Nebenforderungen sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsantrages waren.

Der Gläubiger muss eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument dem Antrag beifügen.

Weiterhin hat der Gläubiger bei Auftragserteilung zu versichern, dass eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides sowie die Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrages noch besteht.

Da § 829a Abs. 3 ZPO darauf verweist, dass § 130a ZPO unberührt bleibt, der Folgendes regelt: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können“, besteht insoweit noch eine praktische Regelungslücke. Derzeit ist noch offen, welche Landesregierungen und Landesjustizverwaltungen den elektronischen Rechtsverkehr insoweit eröffnet haben. Es bleibt daher derzeit noch bei der schriftlichen Antragstellung.

C. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850 d ZPO, § 2 Nr. 1 ZVfV

Auf diesen Antrag wird wegen der eingeschränkten Relevanz für privatrechtliche Forderungen im kommunalen Bereich nur der Vollständigkeit halber eingegangen. Der Antrag umfasst die gängigen pfändbaren Forderungen gegenüber Drittschuldern. Insoweit gelten alle vorhergehenden Ausführungen unter B.I., sofern Unterhaltsansprüche Gegenstand der Hauptforderung sind.

Obwohl es sich bei einem Anspruch nach § 850 f Abs. 2 ZPO – also einer Deliktsforderung – um eine bevorrechtigte Forderung handelt, ist nicht das für § 850 d ZPO verbindliche Formular „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs“ verbindlich zu verwenden, sondern unter „sonstige Anordnungen“ sind Hinweise zur Pfändung nach § 850 f Abs. 2 ZPO einzufügen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.II. Ziffer 2 b verwiesen.

D. Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Abs. 1 ZPO, § 1 ZVfV

I. Allgemeines zur Verwendung des Pflichtformulars

Bei dem Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Abs. 1 ZPO ist zu berücksichtigen, dass dieser Antrag verbindlich für die Verwaltungsvollstreckung auch dann gilt, wenn der Schuldner die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung, bzw. Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume) im Rahmen der Zwangsvollstreckungsmaß-

nahme – unabhängig von der Art der Forderung – verweigert. Die Durchsuchung erfordert dann den vorbezeichneten Online-Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung.

Das bedeutet, dass dieser Pflichtformularantrag auch im Rahmen der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu verwenden ist, soweit das Amtsgericht zuständig ist. Ohne die Verwendung dieses Formulars wird der Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung verwehrt bleiben.

II. Grundsatz der Anhörung des Schuldners – Begründung der Ausnahme

Der Gesetzgeber hat ein Pflichtformular entwickelt, das in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), NJW 81, 2111 im Regelfall die Anhörung des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung gemäß Art. 103 Abs. 1 GG grundsätzlich vorsieht (Landgericht Hannover, DGVZ 1986/62). Die Sicherung gefährdeter Gläubigerinteressen kann jedoch eine vorherige Anhörung des Schuldners ausschließen. Wenn der Vollstreckungserfolg gefährdet ist, wird der Erlass der Anordnung ohne vorherige Anhörung des Schuldners den Besonderheiten dieser Durchsuchungsart auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 103 Abs. 1 GG gerecht (BVerfGE 57, 346). Das auch für den Durchsuchungsbeschluss zuständige Amtsgericht hat eine Abwägung aller Umstände vorzunehmen. Entscheidend ist dabei allerdings, dass allgemeine Erfahrungssätze berücksichtigt werden können (BVerfGE 57, 346) und insbesondere der Erfahrungssatz einbezogen werden kann, dass eine derartige Gefährdung des Vollstreckungserfolgs durch eine vorherige Anhörung des Vollstreckungsschuldners den Durchsuchungserfolg gefährdet. Die Durchsuchung, die ja bereits zuvor von dem Schuldner abgelehnt worden ist, bezweckt gerade Vollstreckungsgegenstände zu finden, die der Schuldner zuvor nicht bereit war, offenzulegen oder herauszugeben. Da das Bundesverfassungsgericht auf diese allgemeinen Erfahrungssätze zwischen Verweigerung der Durchsuchung und Benachteiligung beim Vollstreckungserfolg durch Anhörung verweist, kann hierauf in der Begründung des verbindlichen Online-Formulars auf Seite 3 Bezug genommen werden.

Ergänzend ist als Begründung hilfreich, dass der Schuldnerschutz und das rechtliche Gehör bereits durch die dem Durchsuchungsbeschluss vorhergehenden Belehrungen bekannt waren. Der nicht anwesende Schuldner ist durch Abschrift des Protokolls durch den Gerichtsvollzieher bzw. die Vollstreckungsbehörde zu verständigen. Der Schuldner kennt daher die Folgen seiner Verweigerungshaltung.

III. Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit

Das Online-Formular enthält keine Regelung zur Befugnis des Gerichtsvollziehers nach Beginn der Nachtzeit die Vollstreckungshandlung fortzuführen.

Das BMJ verweist in „Fragen und Antworten zur Einführung der verbindlichen Zwangsvollstreckungsformulare“ in Frage 12 lediglich darauf, dass das Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung keinen Antrag auf Anordnung der Vollstreckung in Wohnungen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen enthalte, da der feh-

lende Antrag den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 758a Abs. 4 ZPO entspricht und damit eine Anordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen ist.

Tatsächlich besteht keine gesetzliche Regelung dafür, dass der Gerichtsvollzieher befugt ist, nach Beginn der Vollstreckungshandlung zur Tageszeit diese auch nach Beginn der Nachtzeit fortzuführen.

Es ist daher empfehlenswert, den Antrag gegebenenfalls auf Seite 3 zu ergänzen und die Anordnung des Richters vorsorglich einzuholen, sofern eine begründete Erwartung besteht, dass die Vollstreckung erst nach Beginn der Nachtzeit beendet werden kann, § 65 Nr. 2 GVGA.

E. Fazit

Insgesamt begrüßt die Verfasserin die entwickelten formalisierten Anträge, da sie mit der Standardisierung eine schnelle Onlinebearbeitung ermöglichen (siehe aber Nr. 5 letzter Absatz).

Besonders das Formular für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ermöglicht die Durchsetzung einer Forderung gegenüber mehreren Drittschuldnern und wegen verschiedener Ansprüche mit einem Antrag, wofür vormals mehrere aneinandergereihte Anträge erforderlich waren. Das erhöht die Effektivität der Forderungspfändung.

Die vorformulierten Hauptanträge geben gute Leitlinien und vereinfachen die Frage nach der „richtigen“ Antragsformulierung wie sie sich in der Vergangenheit oft in der Praxis stellte.

Aber gleichzeitig besteht bei unzureichendem Vollstreckungswissen durch die Art des „Multiple-Choice-Ankreuzverfahrens“ die Gefahr, unüberlegt Kosten durch fehlerhafte Anträge auszulösen. Gleichzeitig steigt mit dem vom BMJ vermittelten Verständnis, die Formulare seien selbsterklärend, das Risiko von sich widersprechenden Anträgen und damit zeit- und kostenaufwendigen Zwischenverfügungen des Vollstreckungsgerichts.

Fortbildung ist damit unumgänglich.

Auch die Vielzahl der Fragen beim BMJ, die sich in dem dortigen Fragenkatalog niederschlagen, der deutlich gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Online-Formulare gewachsen ist, zeigt, dass noch vertiefender Klärungsbedarf besteht.

Über die weitere Fortentwicklung wird zu berichten sein.

Sigrun Römer, Flensburg*)

*) Die Autorin ist Fachanwältin für Insolvenzrecht und Steuerrecht.